



Kostengutsprache für die Kita Sumis
(In Anwendung von Artikel 60a Absatz 3 SHG¹)

Die Gemeinde erteilt der Kita für die Kosten der Betreuung des/r Kindes/r

Name Vorname

Name Vorname

Name Vorname

Betreuungspensum (Anzahl Betreuungstage²).....

Für den Zeitraum vom bis.....

Kostengutsprache für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Gemeinde verbleibenden Aufwendungen, 20% Selbstbehalt. Die Berechnung des Selbstbehaltes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV Art. 41)

Erfolgt eine Änderung des Betreuungsumfanges von mehr als 20 % braucht es eine neue Kostengutsprache.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Kita Sumis.

Ort und Datum

Unterschrift der Gemeinde

.....

Musterberechnung Selbstbehalt Kita (100%) Pauschal (Annahme)

Normkosten pro Jahr für eine 100 % Kita-Betreuung ³ (Ansatz 2018: CHF 12.15 h*9 h*240 Tage)	CHF 26'244.00
Minus Elternbeitrag kalkulatorisch 30.45 %	CHF 7'991.00
Kosten vor Selbstbehalt	CHF 18'253.00
Selbstbehalt pro Jahr für 100 % Kita-Betreuung für 1 Kind von 20%	CHF 3'650.00
Lastenausgleichsberechtigte Kosten Kita-Betreuung	CHF 14'603.00

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

² Mögliche Einheiten gemäss ASIV Art. 31 und 37 für Gebührenrechnung bei Teilnutzung des Angebotes: Anzahl Halbtage, ¾ Tage (Halbtage mit Mittagessen oder Anzahl ganze Tage)

³ je nach Betreuungspensum anteilmässig anzupassen. Dieses Beispiel geht von der 100 % Betreuung aus.



Kostengutsprache Kita Sumis

(In Anwendung von Artikel 60a Absatz 3 SHG¹)

Die Gemeinde

erteilt der Gemeinde Sumiswald für Kosten der Betreuung des/r Kindes/r

Name
Vorname

Name
Vorname

Name
Vorname

Betreuungsspensum (Anzahl Betreuungstage)
für den Zeitraum vom bis.....

Kostengutsprache
für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Gemeinde verbleibenden Aufwendungen
(20% Selbstbehalt).

Die Berechnung des Selbstbehalts erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen
Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV Art. 41).

Ort, Datum

Unterschrift:

Um das Lesen zu erleichtern wurde jeweils entweder die männliche oder die weibliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich gilt alles gleichermassen sowohl für Frauen als auch für Männer.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

² Mögliche Einheiten gemäss ASIV Art. 31 und 37 für Gebührenrechnung bei Teilnutzung des Angebotes: Anzahl Halbtage, $\frac{3}{4}$ Tage (Halbtage mit Mittagessen oder Anzahl ganze Tage)